Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VI/2019/05303**
Datum:	07.06.2019
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	1.11111.01/ 58110220
Verfasser:	Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	03.07.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) bestätigt und übernimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse vom 28. Oktober 2015 in der Fassung vom 24. Oktober 2018.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gibt sich die Vertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten. Die interne Kompetenz hierzu liegt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ausschließlich beim Stadtrat. Mit dieser Vorschrift schreibt der Gesetzgeber die Pflicht zum Erlass einer Geschäftsordnung vor. Mit dem Wortlaut der Regelung: „Die Vertretung gibt *sich* …“ ist ein klarer Bezug zur Amtsperiode der jeweiligen Vertretung vorgegeben, so dass die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung zu Beginn der Amtsperiode erfolgen sollte.

Der Stadtrat kann nach der Wahl eine neue Geschäftsordnung beschließen oder die Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode bestätigen und übernehmen. Um zunächst eine Handlungsgrundlage für das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen zu schaffen, wird empfohlen, die bewährten Regelungen der Geschäftsordnung vom 28. Oktober 2015 in der Fassung vom 24. Oktober 2018 aus der vorherigen Wahlperiode zu bestätigen und zu übernehmen.

Es steht dem Stadtrat selbstverständlich im Verlauf der Wahlperiode jederzeit frei, Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen oder eine neue Geschäftsordnung zu erlassen.

Die Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 59 KVG LSA).